

Diese Bekanntmachung ist ausgehängt  
am 18.05.2026 und wird am 28.05.2026  
abgenommen.

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

### **1. Haushaltssatzung der Gemeinde Augustdorf für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Augustdorf mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.578.481 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.642.860 EUR
abzügl. globaler Minderaufwand von	200.000 EUR
somit auf	28.442.860 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.837.305 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 200.000,-- EUR im Ergebnisplan)	26.900.510 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.225.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.531.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.919.700EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in dem folgenden Teilplan abgebildet: 16.610.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.891.000,-- € festgesetzt. Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen haushaltsrechtlicher Vorschriften auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 3.864.379 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	67 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	670 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	430 v.H.

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze durch besondere Hebesatzsatzung vom 02.12.2024 festgesetzt wurden.

## § 7

entfällt

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 (2) GO NRW, wenn sie im Einzelfall 25.000,-- EUR übersteigen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 (2) GO NRW, wenn sie im Einzelfall 15.000,-- EUR übersteigen.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des NKF entstehen, sowie finanzneutrale Mittelumrichtungen zwischen den Produkten. Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

## § 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltsführung werden die Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Diese Deckungsermächtigungen sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

## § 10

Eine Wertgrenze für Investitionen, oberhalb derer die Ein- und Auszahlungen sowie die jeweilige Investitionssumme und die Verpflichtungsermächtigung für die Folgejahre darzustellen sind, wird nicht festgelegt. Jede Investition wird einzeln im Teilfinanzplan dargestellt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 23.04.2026 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18. Mai 2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 im Rathaus, Zimmer 65, Pivitsheider Straße 16 in 32832 Augustdorf, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.augustdorf.de](http://www.augustdorf.de), Verwaltung, Finanzen, Haushaltsplan, im Internet verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 18. Mai 2026.

Gemeinde Augustdorf  
Der Bürgermeister

(Dr. Wulf)